

Allgemeine Massnahmen zum Schutz der Gäste

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **92 (1992)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus den paar letzten Bemerkungen lässt sich schliessen, dass die Beschaffung des Nötigen in den Jahren 1434 bis 1439 kaum weniger schwierig war als vorher¹⁸². Darauf folgten mit der Pest verstärkte Teuerung und grosse Hungersnot. In der näheren und fernerer Umgebung Basels breitete sich bei den Adligen eine Feindseligkeit gegen das Konzil und die Konzilsstadt aus; die Rivalität verschiedener Städte verursachte eine immer entschiedener Behinderung der Warenzufuhr, nicht zuletzt durch neue Zölle, und der Krieg des Hauses Österreich gegen die Eidgenossen, denen Basel nahestand – mit Bern und Solothurn war es verbündet –, verschlimmerte die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt zu Beginn der vierziger Jahre nochmals ganz beträchtlich, weswegen allenthalben neue Beratungen über Mittel zur Milderung der täglichen Nöte stattfanden. Auch hierüber kann man eine gute knappe Skizze bei Rudolf Wackernagel nachlesen¹⁸³.

Allgemeine Massnahmen zum Schutz der Gäste

In diesem Aufsatz ist vor allem die Hauptaufgabe der Basler gegenüber der Generalsynode zu betrachten, das heisst die Sicherung der einzelnen Konzilsbesucher wie des Gesamtkonzils gegen Angriffe auf Leib, Leben und Gut sowie gegen Einschränkungen der Freiheit in Handel und Wandel, Denken und Reden. Niemand sollte gehindert sein, seine Überzeugung zu äussern und die Wahrheit zu vertreten, denn schliesslich sollten alle Anweisungen, Beschlüsse und Dekrete der Väter als Ausdruck der von ihnen erarbeiteten Erkenntnis und als unbeeinträchtigte Vermittlung göttlicher Inspiration allgemein angenommen werden und somit zur Geltung gelangen können. Basel empfahl sich so lange als besonders geeignete Stätte für die Abhaltung einer Generalsynode, als es *locus tutissimus* blieb, wie es anno 1433 gepriesen wurde¹⁸⁴.

¹⁸¹ Von Strafe sprachen die Konzilsväter auch selber während der Pest, beklagten aber als unselige Schuld so kräftig ihr Zögern und Zaudern im Kampf gegen Eugen, dass es scheint, als hätten sie eine gegenteilige Meinung niederschreien müssen. Vgl. Piccolomini, *De gestis concilii Basiliensis*, hg. von D. Hay und W.K. Smith, Oxford 1967, S. 188 ff., wo vor allem betont wird, dass die Vorkämpfer des Konzils, die damals starben, sich noch im Tod zum Konzil bekannten *absque ulla excusatione*.

¹⁸² CB, Bd. 6, S. 139, 244, 291, 730. – CB, Bd. 7, S. 164, 170, 185, 190.

¹⁸³ Bündnis auf 20 Jahre vom 2. März 1441: BUB, Bd. 7, Nr. 2, S. 1 ff. – Wackernagel, Bd. 1, S. 520. – Geering, S. 289 ff.

¹⁸⁴ CB, Bd. 1, S. 287.

Konnte man über die Sicherheit und Freiheit, die in Basel herrschte, so Wahres wie Rühmliches hören, so war doch das Lob sehr häufig ganz absichtsvoll gesteigert, entweder zum Zweck, Prälaten, die zu kommen zögerten, über die bestimmte Frage wie über andere zu beruhigen, oder zum noch wichtigeren Zweck, dem Papst und seinem Anhang, weil sie das Konzil nach Italien ziehen wollten, die Richtigkeit des Verbleibens zu beweisen. «Überaus sicher ist die Stadt», so erklärte zum Beispiel der Abt von Bonneval gegenüber dem König von Kastilien, «sie wird durch die Gemeinde regiert, und ihr Dominium hängt von der Basler Kirche ab, deren Zeichen die Bürger tragen, nämlich einen Kreuzstab; der weltlichen Herrschaft des Kaisers sind sie nicht unterstellt; das sichere Geleit halten sie unverletzlich bis in den Tod, und niemals werden sie anders handeln¹⁸⁵. Wirklich haben die Basler immer wieder *usque ad mortem* geschworen, nicht anders als vor ihnen die Bürger von Konstanz, hinter denen sie nicht zurückstehen wollten¹⁸⁶. Aber das Beste an ihrer Stadt war in den Augen der Konziliaristen doch der Umstand, dass sie weitab vom päpstlichen Herrschaftsgebiet lag, denn gerade deshalb konnte man in ihren Mauern *liberius loqui*, worüber, wenn nicht über die Schwächen des kirchlichen Hauptes, *de infirmitatibus capitis*¹⁸⁷. Im Lob auf sie musste denn auch meist ein Vergleich mit einer italienischen Stadt, etwa mit Bologna, folgen, wo Eugen IV. die Väter gerne versammelt hätte; wo aber *nullus audebit libere loqui contra ipsum*¹⁸⁸. Nein, nirgends hätte man das Konzil besser abhalten können als *in tam libera civitate sicut est Basilea*, wo «hoch und niedrig über Reformfragen sprechen dürfen» und wo die Bürgergemeinde *nullatenus partialis* ist¹⁸⁹. «Fast keine andere Stadt», so schrieb Johann von Segovia 1438, «erfreut sich heutigen Tags einer friedlicheren und ruhigeren Regierung als Basel.» An anderer Stelle sagte er: *est liberrima civitas*, und wiederum nannte er sie *optima policia gubernatam*¹⁹⁰. Er war ein entschiedener Gegner der Konzilsverlegung, weil ein ebenso entschiedener Vertreter der Konzilsgewalt, so völliger Verteidiger einer Partei, dass ihm Unparteilichkeit auf Dauer gar nicht erwünscht sein konnte. Es kam denn auch die Zeit, wo sich in Basel bloss noch Konziliaristen von gleicher Unnachgiebigkeit auf-

¹⁸⁵ CB, Bd. 1, S. 277.

¹⁸⁶ CB, Bd. 1, S. 287. – Segovia, Bd. 1, S. 506, 960 etc.

¹⁸⁷ CB, Bd. 1, S. 297, 305. – Segovia, Bd. 1, S. 86, 94, 948. Der Papst, der Gesamtkirche gemäss Konziliarismus untergeordnet, blieb nach der gleichen Theorie doch ihr Haupt.

¹⁸⁸ CB, Bd. 1, S. 300. – CB, Bd. 2, S. 575, 577.

¹⁸⁹ CB, Bd. 1, S. 305.

¹⁹⁰ Segovia, Bd. 1, S. 948, 1044. – Vgl. RTA, Bd. 13, S. 807 f.

hielten und hier nur darum sicher blieben, weil die Stadt die Unparteilichkeit aufgegeben hatte, um sich gänzlich den unnachsichtig Kämpfenden zu verschreiben.

Trotz allen Übertreibungen waren die Lobreden auf Basel im Kern durchaus richtig. Die Väter genossen hier Lebensbedingungen, vor allem Unabhängigkeit, dass sie diese anderswo nicht besser hätten haben können¹⁹¹. Die grössten Gefahren und heftigsten Tumulte – von denen noch zu sprechen ist – verschuldeten sie übrigens selber und waren dann der städtischen Verfügungsgewalt und Polizeiaufsicht weitgehend, der städtischen Justiz sogar ganz entzogen. Aus dem Kreis der Geistlichen und ihrer Diener konnten ja einzig jene, die in Basel Schulden machten, an eine Deputation gewiesen werden, die nicht ausschliesslich aus Vertretern des Konzils, sondern auch solchen der Stadt zusammengesetzt war. Wackernagel bemerkte, dass das Stadtgericht dennoch «stark vermehrte Arbeit» erhielt und dass die «aussergewöhnliche Belastung von Urfehdebuch und Gerichtsprotokollen» auffalle¹⁹². Doch zeugt beides vielleicht weniger von einer prozentualen Vermehrung der Straftaten von seiten der nicht-konziliären Einwohner und Aufenthalter als von einer Zunahme an ebensolchen Einwohnern und Fremden, auch von einer strengeren Kontrolle und schärferen Strafverfolgung. In den eben genannten Büchern wurden übrigens ausser den zivilrechtlichen Streitigkeiten keine Verschulden näher bezeichnet, und grossen Seltenheitswert haben Angaben der Art, dass «ein Konzilsherr» einem Goldschmied für 6 Gulden 4 Ringe versetzte, was bei der Pfandlösung Probleme schaffte, weil der Goldschmied sie einem Wechsler für 24 Gulden weiter versetzt hatte¹⁹³.

Eine vermehrte Sorge für öffentliche Ruhe und Ordnung wird durch mehrere damals erfolgte Massnahmen bewiesen, so durch die Anbringung von Ketten in den zum Markt führenden Gassen; sie sollten bei Tumulten zum Absperren dienen. Auch eine berittene Wache, die Rosswacht, wurde eingesetzt. Waffen zu tragen wurde Gästen wie Bürgern immer neu verboten, und nachts um elf Uhr mussten die Wirte ihre Türen schliessen; in der Finsternis durfte niemand ohne Licht herumgehen¹⁹⁴. Doch dem Vernehmen nach hielten sich die Diener der Konzilsherren besonders schlecht an solche

¹⁹¹ Es hiess z.B., die Stadt sei von der böhmischen Ketzerei infiziert, CB, Bd. 2, S. 564. – Segovia, Bd. 1, S. 86, doch solche Verleumdungen taten dem guten Ruf der Stadt wenig Abbruch.

¹⁹² Wackernagel, Bd. 1, S. 515.

¹⁹³ Staatsarchiv Basel, Gericht A 20, Bl. 97r. – Auf die Stelle verwies mich Herr Dr. Ulrich Barth, dem ich bestens danke.

¹⁹⁴ Wackernagel, Bd. 1, S. 489. – CB, Bd. 2, S. 54 f., 470.

Vorschriften¹⁹⁵. Vor allem während der Anwesenheit der Böhmen, aber auch sonst waren Konzil und Stadtrat darauf bedacht, neben den leiblichen Gefahren auch die seelischen gering zu halten; sie untersagten – wie schon angemerkt – Belustigungen, vorab Tanzen und Würfelspiel¹⁹⁶. Der Erfolg kann aber nur bescheiden gewesen sein. Von den «schönen Frauen», für die man anno 1432 besondere Häuser kaufte, damit jene nicht auf den Gassen herumgingen, gab es anno 1438, als eine neue böhmische Gesandtschaft heranrückte und den Vätern der Reformeifer wieder heiss in die Glieder fuhr, noch immer (oder jetzt erst recht?) *tanta multitudo*, die weiterhin *die noctuque per civitatem* lief¹⁹⁷. Ob dem Unwesen besser wäre gesteuert worden, hätte man vor Jahren diese Damen der Konzilspolizei unterstellt und der Stadtbehörde entzogen, dies zu entscheiden wäre vermessen.

Straftaten und Justiz

Von Unrecht, das einem Konzilsbesucher angetan wurde oder das ein solcher selbst beging, kann man fast nur in Konzilsschriften, vor allem in Sitzungsprotokollen vernehmen. Wissenswertes, gar Überraschendes findet sich da aber selten. Zum Beispiel musste ein Prälat, Bischof Nicolaus Wenke von Breslau, erleben, dass sein Hauswirt ihm seine Sachen entzog, um ihn am Auszug aus seinem Haus zu hindern¹⁹⁸. Bestand ein Streit um die Miete? Schuldete der Bischof Geld? Dann gehörte sein Fall vor die schon genannte Deputation, und sicher war die Selbsthilfe des Vermieters eine Verletzung des Geleits. Dann gab es einen Streit zwischen einem Bürger und einem Peter von Amiens um einen Pferdeverkauf¹⁹⁹; es ereignete sich ein Diebstahl, der einen Händler um eine ziemliche Geldsumme erleichterte, sodass der Rat, zu einer Entschädigung an sich kaum verpflichtet, gebeten wurde, «mit Rücksicht auf das Konzil» für den Betrag aufzukommen²⁰⁰. Mehrfach musste der Rat gegen auswärtige Übeltäter Druck ausüben, wenn Überfälle auf Reisende und Plünderungen vorgefallen waren. Er handelte dann mit Unterstützung des Konzils, vor allem wenn es sich bei den Opfern um Geistliche

¹⁹⁵ CB, Bd. 2, S. 470.

¹⁹⁶ CB, Bd. 2, S. 135, 304 .

¹⁹⁷ CB, Bd. 6, S. 39. – Vgl. Anm. 125.

¹⁹⁸ CB, Bd. 2, S. 82.

¹⁹⁹ CB, Bd. 2, S. 275.

²⁰⁰ CB, Bd. 2, S. 419, 433, 441.